

SATZUNG

der Betriebsgemeinschaft Flensburger Stadion e. V.

Präambel

Der Trägerverein Flensburger Stadion e. V. hat sich auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2014 eine Neufassung der Satzung gegeben. Diese Neufassung wurde zuletzt auf der Mitgliederversammlung am 15.05.2019 geändert.

Aufgrund verschiedener Erfordernisse wurde die nachstehende Neufassung der Satzung auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2022 beschlossen.

Es ergeht folgender zusätzlicher Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde auf eine gendergerechte Formulierung verzichtet. Mit der Wahl der männlichen Form sind stets alle Geschlechter gemeint und angesprochen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Trägerverein Flensburger Stadion e. V. führt mit Inkrafttreten dieser Satzung den Namen „Betriebsgemeinschaft Flensburger Stadion e. V.“ - nachstehend „**BFS**“ genannt. Der bisherige Name „Trägerverein Flensburger Stadion e. V.“ wird vollumfänglich durch den neuen Namen nach Satz 1 ersetzt.
- (2) Sitz der BFS ist Flensburg.
- (3) Der Verein ist am 07.07.2006 unter der Nr. 2 VR 2060 FL in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen worden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist, das Flensburger Stadion mit all seinen Einrichtungen, Sportplätzen pp. für die Allgemeinheit zur Förderung des Sports und der Gesunderhaltung, für alle Sporttreibenden seiner Mitgliedsvereine - insbesondere der jugendlichen Vereinsmitglieder und vereinsungebundenen Jugendlichen - in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten sowie eine sportstätten-gerechte Weiterentwicklung sicherzustellen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dies geschieht insbesondere durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Stadt Flensburg sowie mit den ordentlichen Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 der Satzung. Diese sind:

- Flensburger Hockey-Club e.V.,
- TSB Flensburg v. 1865 e.V.,

- SC Weiche Flensburg 08 e.V.,
- 1. Flensburger Laufftreff e.V.,
- Leichtathletik Klub Weiche e.V. 1989,
- SG Deutsche Jugendkraft Flensburg e.V.,
- Flensburger Betriebssportgemeinschaft e.V.,
- TriAs Flensburg e.V. sowie
- Dansk Gymnastikforening Flensborg e.V. sowie
Roter Stern Flensburg e. V.

zur

- Unterhaltung und Pflege der Sport- und Grünanlagen, der Gebäude sowie der gesamten der BFS von der Stadt Flensburg in der Nutzungsvereinbarung vom 05./11.07.2006 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellten Liegenschaft,
- logistische Betreuung des Sportbetriebs und Organisation der Vergabe der Anlagen und Einrichtungen,
- Ausübung des Hausrechts.

Hierbei sind die Belange der der BFS angehörenden ordentlichen Mitglieder vorrangig vor anderen Nutzern zu berücksichtigen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die auf dem Stadiongelande der BFS Sport ausüben oder durch Mitglieder ausüben lassen und einen Antrag gestellt haben. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person des privaten Rechts als ordentliches Mitglied setzt voraus, dass diese steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt und steuerbegünstigt nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über jede Aufnahme. Aufgenommen ist, wer auf der Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit erhält.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein sowie
 - c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei natürlichen Personen mit dem Tode.

- (5) Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat und / oder
 - b) wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet hat.

- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (7) Gegen die Entscheidung des Vorstands ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussentscheidung Beschwerde zulässig, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der ordentlichen Mitglieder und den fördernden Mitgliedern zusammen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Mitgliederversammlung kann wie folgt stattfinden:

- als Präsenzveranstaltung oder
- als Onlineveranstaltung (Videokonferenz).

Die Mitgliederversammlung soll, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, als Präsenzveranstaltung stattfinden.

Die Interessen der ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung vom 1. Vorsitzenden des jeweiligen Mitglieds oder durch einen autorisierten Vertreter des Mitglieds wahrgenommen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts

- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Zustimmung zur Änderung von wesentlichen Teilen der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Flensburg vom 05./11.07.2006 in der jeweils gültigen Fassung
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Aufnahme neuer Mitglieder
 - j) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden,
 - k) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - l) Festsetzung der Vergütung des Vorstands
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform gem. § 126 b BGB (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der in Textform zu übersendenden Einladung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Tagesordnung
 - b) Anträge, die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegen
 - c) Jahresbericht des Vorstands
 - d) Kassenbericht
 - e) Haushaltsplanentwurf
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung von einem weiteren Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge können von jedem ordentlichen und fördernden Mitglied gestellt werden. Die Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand (Zeitpunkt des Eingangs beim Vorstand) einzureichen. Nach der Versendung der Einladung eingehende Anträge sind mit einer Vorstandsempfehlung versehen unverzüglich in Textform an die Mitglieder weiterzuleiten.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Ein entsprechender Antrag ist in Textform unter Angaben der Gründe beim Vorstand einzureichen.
- Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe einer entsprechenden Tagesordnung einzuladen. Die Bestimmungen des Abs. 3 a) und 3 b) gelten entsprechend.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte und unterliegt denselben Bestimmungen wie die Mitgliederversammlung.
- (7) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Qualifizierte Mehrheiten der anwesenden Mitgliederstimmen sind jedoch in folgenden Fällen erforderlich:

Erforderlich ist

- eine **2/3-Mehrheit** für
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Aufnahme von Mitgliedern (§ 4 Abs. 2)
 - c) Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 7)
 - d) Änderung der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Flensburg (Abs. 2 g).
- eine **3/4-Mehrheit** für
 - a) Auflösung des Vereins (§ 11).

- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied hat 2 Grundstimmen. Die ordentlichen Mitglieder, die ihre sportlichen Aktivitäten im Bereich der dem Trägerverein übergebenen Flächen ausüben bzw. ausüben lassen, erhalten nachstehend aufgeführte Zusatzstimmen. Maßgeblich für diese Zusatzstimmen ist die Anzahl der Mitglieder der Sparte(n), die im Stadion Sport treiben gemäß der LSV-Statistik jeweils zum letzten Jahresende:

- > für 1 bis 100 Mitglieder eine Zusatzstimme,
- > für 101 bis 200 Mitglieder eine weitere Zusatzstimme,
- > für 201 bis 300 Mitglieder eine weitere Zusatzstimme,
- > für 301 bis 500 Mitglieder eine weitere Zusatzstimme
- > für über 500 Mitglieder eine weitere Zusatzstimme.

Die Stimmen eines Mitglieds können ausschließlich von einem Delegierten abgegeben werden. Eine Teilung der Stimmen eines Mitglieds ist ausgeschlossen.

- (10) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Protokollentwurf zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedsvereinen in Textform spätestens vier Wochen nach der Versammlung zur Prüfung zu übermitteln. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung (es gilt das Datum der Absendung) keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung zum Protokoll als erteilt.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Diese umfasst alle Tätigkeiten zur Förderung des Vereinszwecks, soweit sie nicht durch Gesetz und / oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- 1. Vorsitzender
 - Vorsitzender Organisation

- Vorsitzender Finanzen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Berater des Vorstands sind
- der Vorsitzende des für Sport zuständigen Ausschusses bei der Stadt Flensburg
 - der Dezernent für den Bereich Sport der Stadtverwaltung Flensburg.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist die Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Vorsitzenden Finanzen erfolgen in ungeraden, die Wahl des Vorsitzenden Organisation in geraden Kalenderjahren.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. In jedem Fall endet die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds mit der Niederlegung des Amts.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, soll der Vorstand das Vorstandsamt kommissarisch besetzen. Der Zeitraum der kommissarischen Besetzung endet spätestens mit der turnusmäßigen Wahl des Vorstandsamts und kann auch vor dieser turnusmäßigen Wahl durch Beschluss des Vorstands mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beendet werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

- (9) Sind Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Trägerverein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand ermächtigt wird, Anstellungsverträge mit einzelnen Vorstandsmitgliedern abzuschließen, zu ändern und zu beenden. Die Mitgliederversammlung hat für jeden einzelnen Fall der Ermächtigung die wesentlichen Eckpunkte des Anstellungsvertrags, wie Laufzeit, Höhe der Vergütung, Art und Umfang der Tätigkeit, festzulegen. Die Konkretisierung des Vertragstexts kann durch den Vorstand erfolgen. Das Selbstkontrahierungsverbot ist zu beachten. Anstellungsverträge sind schriftlich abzuschließen.
- (11) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der Arbeitnehmer ist. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Ein

bestellter Geschäftsführer kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Der Geschäftsführer erhält ein Entgelt, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

- (12) Entscheidungen in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (13) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das auf der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

§ 8

Ermächtigung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt,
 - Anstellungsverträge für Mitarbeiter zu schließen
 - die für den Betrieb des Flensburger Stadions erforderlichen Ordnungen und Vorgaben zu erlassen. Dazu gehören insbesondere
 - Benutzungsregeln
 - Nutzungsentgeltregelungen.
- (2) Nach Erlass entsprechender Ordnungen oder Vorgaben hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die laufende Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie sind berechtigt, unangemeldet Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet je ein Kassenprüfer aus. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Finanzmittel, Dienstleistungen, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Aufgaben der BFS werden zum überwiegenden Teil durch die seitens der Stadt Flensburg auf der Basis der Nutzungsvereinbarung vom 05./11.07.2006 in der jeweils gültigen Fassung zu zahlenden Zuschüssen finanziert.
- (2) Zur Erzielung von Deckungsbeiträgen für die Aufgabenerfüllung kann die BFS Dienstleistungen für Dritte, insbesondere für gemeinnützig tätige Vereine und Verbände, anbieten.
- (3) Im Rahmen der sich ergebenden Möglichkeiten ist der Vorstand berechtigt, Sportplätze, Räumlichkeiten und sonstige Flächen für Dritte für Veranstaltungen pp. zu vermieten.

- (4) Über die Erhebung von jährlichen Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Einführung von Mitgliedsbeiträgen hat als gesonderter Punkt auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung zu stehen.

§ 11 **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muss auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung stehen.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Flensburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke für den Jugendsport zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Flensburg, 28.03.2022

Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Betriebsgemeinschaft Flensburger Stadion e. V. am 15.09.2022 wurden Änderungen in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 beschlossen.

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.